

33. 1. Gehört im Falle, wo eine Lebensversicherung zu Gunsten der Erben abgeschlossen ist, die Versicherungssumme zum Vermögen bzw. zum Nachlasse des Versicherers? Rheinisches Recht.

2. Ist die Absicht, die Gläubiger zu benachteiligen (§. 24 Ziff. 1 R.D.), vorhanden, wenn das Bewußtsein vorliegt, daß die betreffende Rechts-handlung die übrigen Gläubiger benachteiligen könne?

II. Civilsenat. Art. v. 20. Mai 1884 i. S. W. (Bekl.) w. Konkurs-masse M. (R.) Rep. II. 504/83.

I. Landgericht Mannheim.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Gegen M. wurde im Jahre 1879 die Gant eröffnet, welche sich durch einen im Dezember 1879 geschlossenen, gerichtlich genehmigten Stundungsvergleich, gemäß dessen dem M. ein fünfjähriges Moratorium bewilligt wurde, erledigte. Im Oktober 1881 trat M. an seinen Gläubiger W., der dem Stundungsvergleiche beigetreten war, drei Lebensversicherungspolice zu 18 000 M ab, unter der Vereinbarung, daß W. die Prämien zahlen, nach dem Ableben des M. die Versicherungssumme beziehen und sich aus derselben für seine Forderungen bezahlt machen, den Rest aber an die Ehefrau M. ausliefern solle. Die Abtretung erfolgte, wie thatsächlich festgestellt, hauptsächlich deshalb, weil M. nicht imstande war die Prämien zu zahlen und zu dem Zwecke, die Versicherungen vor Verfall zu schützen. M. starb schon im August 1882 und erhob sofort W. die Versicherungssumme. Im Oktober 1882 wurde Konkurs über den Nachlaß von M. eröffnet und klagte nun der Konkursverwalter gegen W. auf Rückgewähr der erhobenen Summe nach Abzug der Auslagen. Vom Oberlandesgerichte wurde diesem Begehren gemäß erkannt, dessen Urteil aber aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„Was zunächst die Frage betrifft, ob die von M. abgetretenen Lebensversicherungspolice zu seinem Vermögen gehört haben (§. 30 R.D.), so ist sie mit dem Berufungsrichter zu bejahen.

Die Police lauteten, wie festgestellt ist, dahin, daß die Versiche-

rungssummen nach Ableben des M. an dessen gesetzliche bzw. rechtmäßige Erben gezahlt werden sollen.

Das Oberlandesgericht unterstellt, daß diese Stipulation nicht etwa daß nach L.R.G. 1122 Selbstverständliche sagen sollte, es habe M. auch für seine Erben stipuliert, daß vielmehr eine Zuwendung an die bei seinem Ableben als Erben berufenen Personen gemeint gewesen sei; diese Unterstellung ist also bei der Beurteilung zu Grunde zu legen.

Nach den im vorliegenden Falle maßgebenden Prinzipien des badischen Landrechtes bzw. des französischen Rechtes ist die rechtliche Wirksamkeit von Lebensversicherungen zu Gunsten dritter Personen nach den Bestimmungen von L.R.G. 1121 bzw. Art. 1121 Code civil zu beurteilen.

Der französische Kassationshof nimmt in feststehender Rechtsprechung, welche sich insbesondere bezüglich der Lebensversicherungen zu Gunsten Dritter gebildet hat (Kass. 15. Dezember 1873, 7. Februar und 13. Juni 1877, 10. November 1879, 2. März und 9. Mai 1881), an, daß Art. 1121 Code civil, insofern er ausnahmsweise auch der Stipulation zu Gunsten Dritter rechtliche Wirkung giebt, dabei nur Fälle im Auge habe, wo zu Gunsten bestimmter Personen stipuliert wird, also auf Fälle keine Anwendung finde, wo Personen begünstigt werden sollen, die zur Zeit unbestimmt sind oder noch nicht existieren (personnes futures ou encore incertaines). Er folgert hieraus, daß in Fällen, wo bei Lebensversicherungen bestimmte Personen, an welche nach dem Tode des Versicherten die Versicherungssumme zu zahlen sei, nicht bezeichnet seien, das Recht auf die Versicherungssumme einen Teil des Vermögens des Versicherungsnehmers und nach seinem Tode einen Teil seines Nachlasses bilde. Das Reichsgericht schließt sich besagter, insbesondere auch für das Gebiet des badischen Landrechtes als richtig anerkennenden Ansicht, sowie der daraus gezogenen Folgerung an und findet demgemäß die Entscheidung des Oberlandesgerichtes, daß M., indem er die fraglichen Policen abtrat, über Teile seines Vermögens verfügte, gerechtfertigt, ohne daß es nötig erscheint, die vom Oberlandesgerichte weiter erörterte Frage zu prüfen, ob auch bei Unterstellung einer nach L.R.G. 1121 rechtswirksamen Stipulation zu Gunsten eines Dritten, der Umstand, daß M. die Zuwendung, welche er ursprünglich den Erben gemacht hatte, später auf eine andere Person übertrug, eine

der Anfechtung nach §. 24 Ziff. 1 R.O. zugängliche Rechtshandlung vorliegen würde.

Es kann sich daher nur fragen, ob die weitere Voraussetzung des §. 24 Ziff. 1 a. a. O., nämlich: „die dem anderen Teile bekannte Absicht, die Gläubiger zu benachteiligen“, gegeben sei.

Die in dieser Beziehung vom Oberlandesgerichte gegebenen Gründe befunden eine Verkennung des Sinnes besagter Gesetzesbestimmung.

Es kann der Entscheidung des Reichsgerichts (Entsch. in Civils. Bd. 9 Nr. 13 S. 75), daß das Bewußtsein des Schuldners, durch die in Frage stehende Rechtshandlung seine Gläubiger zu benachteiligen, genüge, beigeprüft werden, insofern dieses Bewußtsein (die Freiheit des Willens vorausgesetzt) die Absicht zu benachteiligen notwendig in sich schließt und ein weitergehender Dolus nicht verlangt werden kann.

Immer aber ist daran festzuhalten, daß das Gesetz eine Absicht voraussetzt, also bloße culpa nicht genügt. Die erforderliche Absicht wird nun allerdings gegeben sein, wenn der Schuldner das Bewußtsein hat, die Rechtshandlung müsse notwendig oder werde wenigstens aller Wahrscheinlichkeit, d. h. dem gewöhnlichen Laufe der Dinge nach, eine Benachteiligung der Gläubiger zur Folge haben; denn bei dieser Unterstellung läßt sich sagen, der Schuldner müsse die Folgen, die er voraussetze, auch gewollt haben. Anders ist es aber, wenn nur die Möglichkeit besteht, daß eine Rechtshandlung die Gläubiger benachteiligen könne. Hier ist durchaus kein sicherer Schluß von dem Bewußtsein einer solchen Möglichkeit auf den Willen der Benachteiligung zu ziehen, im Zweifel aber wird dieser Wille, der zu erweisen ist, nicht anzunehmen sein.

Daß §. 24 R.O. auf die Absichtlichkeit der Handlungsweise großes Gewicht lege und überhaupt Rechtshandlungen voraussetze, die das Gepräge bewußter Gefährdung der Gläubiger entschieden an sich tragen, geht aus den bezüglichen Motiven des Gesetzentwurfes klar hervor, wo von Arglist und betrügerischen Handlungen des Schuldners die Rede ist und insbesondere hervorgehoben wird, daß die Insuffizienz des Vermögens keineswegs hinreiche, die vom Gesetze verlangte Absicht zu begründen, daß ferner die Anfechtung betrügerischer Rechtshandlungen nicht auf einen bestimmten, der Konkurseröffnung vorausgehenden Zeitraum beschränkt werden dürfe.

Würde man das Bewußtsein einer Möglichkeit der Benachteiligung für genügend erachten, so würden Rechtshandlungen, die zur Zeit als der Schuldner noch in günstigen Vermögensverhältnissen war, im besten Glauben vorgenommen wurden, anfechtbar sein, falls in der Folge ein Konkurs ausbrechen würde, und zwar lediglich deshalb, weil die Möglichkeit eines solchen Ereignisses vorlag und von den Kontrahenten in Betracht gezogen werden konnte.

Das Oberlandesgericht hat nun an die Spitze seiner bezüglich der Erwägungen den Satz gestellt, es genüge, wenn M. das Bewußtsein gehabt habe, daß seine Rechtshandlung einen nachteiligen Erfolg für seine übrigen Gläubiger (außer W.) haben könne. Auf diesem Satze, der nach vorstehenden Erörterungen rechtsirrtümlich ist, beruhen offenbar alle folgenden Erwägungen, wie namentlich auch daraus hervorgeht, daß das Oberlandesgericht nur den tatsächlichen Erfolg der fraglichen Rechtshandlung, nicht aber die Frage ins Auge faßt, ob dieser Erfolg von den Kontrahenten vorausgesehen wurde und beabsichtigt gewesen sei.

In dieser Beziehung waren die obwaltenden Umstände zu würdigen, was gänzlich unterlassen wurde.

War etwa M. zur Zeit, als er die Policen abtrat, so leidend, daß er seinen nahen Tod voraussehen mußte, so mochte (abgesehen von der Frage, ob nicht die Notlage, die Policen abtreten zu müssen, um sie vor Verfall zu schützen, eine andere Auffassung bedingte) allerdings die Folgerung berechtigt sein, daß er die Absicht hatte die Gläubiger zu benachteiligen; denn bei dieser Sachlage konnte er nicht im Zweifel darüber sein, daß das bewilligte Moratorium nicht dazu führen könne, die Befriedigung der Gläubiger zu ermöglichen, und daß sofort nach seinem Tode bei zweifelloser Überschuldung der Konkurs von neuem werde eröffnet werden.

Setzt man jedoch im Gegenteile voraus, M. sei zur bezeichneten Zeit vollständig gesund gewesen, habe also, da er erst 54 Jahre alt war, Aussicht gehabt, noch lange zu leben und, wie es ja bei Bewilligung des Moratoriums bezweckt war, allmählich seine Vermögensverhältnisse so zu verbessern, daß alle Gläubiger befriedigt werden konnten, so möchte es bedenklich sein, die Absicht einer Benachteiligung anzunehmen, namentlich wenn die vorbezeichnete Notlage in Betracht kommt. Dabei war zu beachten, daß die Policen, auf welche bereits etwa

3000 *M* entlehnt waren, für den Fall, daß ein langes Leben des *M.* in Aussicht stand, zur betreffenden Zeit nur einen verhältnismäßig geringen Verkaufswert hatten. Auch das Risiko, welches *W.* bei dem Erwerbe hatte, war für die Frage, ob eine betrügerische Absicht im Sinne von §. 24 a. a. O. vorlag, nicht ohne Bedeutung, und war es in dieser Beziehung geboten, näher zu prüfen, welches der Inhalt des abgeschlossenen Vertrages war, ob die Abtretung der Policen an Zahlungstatt oder nur zahlungshalber geschehen sollte. War ersteres beabsichtigt, sollte z. B. durch die Abtretung die Forderung von *W.* sofort getilgt und er nur verpflichtet sein, einen etwa sich ergebenden Überschuß herauszuzahlen, so war das Risiko des *W.* unter Umständen ein sehr großes, während es sich anders verhielt, wenn die Absicht nur dahin ging, daß *W.* sich (als procurator in rem suam) aus der Versicherungssumme bezahlt mache, sodaß also, soweit Befriedigung nicht eintrat, die Forderung bestehen blieb. Irrig ist es insbesondere, wenn das Oberlandesgericht davon ausgeht, im Falle einer datio in solutum ergebe sich die betrügerische Absicht schon aus dem Geschäfte selbst; denn vom Standpunkte des §. 24 Biff. 1 a. a. O. kommt es bei der datio in solutum ebenso wie bei jedem anderen Rechtsgeschäfte auf den Nachweis der Absicht, die Gläubiger zu benachteiligen, an.

Schließlich ist zu bemerken, daß auch die Erklärung, es habe dem Beklagten *W.* bekannt sein müssen, daß die Absicht von *M.* nur die gewesen sei, ihn vor den anderen Gläubigern zu begünstigen, dem Sinne des Gesetzes nicht entspricht.

Das Gesetz verlangt Kenntnis der Absicht, die Gläubiger zu benachteiligen, und dies ist nicht identisch mit der Absicht einen Gläubiger zu begünstigen, denn sofern die Begünstigung nur darin besteht, daß ein Gläubiger früher als andere befriedigt wird, ohne daß die Absicht besteht, diesen anderen Gläubigern die Befriedigung zu entziehen, erscheint der Fall des Gesetzes nicht gegeben.

Gerade bezüglich der Frage, ob *W.* Kenntnis von einer Absicht des *M.*, die übrigen Gläubiger zu benachteiligen, hatte, war die Erörterung der Umstände, wie sie erkennbar für *W.* vorlagen, von besonderer Wichtigkeit.“